

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z ,
mit dem das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit
der Landtagsklubs geändert wird

Artikel I

Das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der
Landtagsklubs, LGB1.0011-0, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

(1) Abgeordnete, die derselben wahlwerbenden Partei
angehören, bilden den Landtagsklub dieser Partei.

(2) Mitglieder der Landesregierung gehören dem
Landtagsklub jener Partei an, auf deren Wahlvor-
schlag (Art.35 Abs.2 NÖ LV 1979) sie gewählt wurden."

2. Im § 2 Abs.2 wird das Wort "zwanzig" ersetzt durch "dreißig".

3. § 4 erhält die Bezeichnung "§ 5"; folgender § 4 wird eingefügt:

"§ 4

Die den Landtagsklubs auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Förderungen erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie der Gehalt eines Beamten des Landes Niederösterreich der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 1."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Juli 1981 in Kraft.